

**Satzung
über die Förderung und Betreuung
von Kindern in Kindertagesstätten in der Verbandsgemeinde Elbe-Heide**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG – LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) und des § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen – Anhalt (KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Heide in seiner Sitzung am 08.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich/ Aufnahme von Kindern**

- (1) Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme einer Kindertagesstätte der Verbandsgemeinde Elbe-Heide. Es werden Kostenbeiträge in Form von Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern aus der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, die einen Rechtsanspruch gemäß § 3 KiFöG haben, offen.
- (3) Bei fünfstündiger Betreuungszeit für Kinder der Verbandsgemeinde Elbe-Heide werden in einer vormittäglichen Kernzeit von 7:00 – 12:00 Uhr Betreuungsplätze vorgehalten. Die Aufnahme der Kinder, die eine tägliche Betreuungszeit von 8 oder mehr Stunden gewählt haben, ist nur zur vollen oder halben Stunde möglich. Frühhort ist die Zeit ab Beginn der Öffnungszeit bis zum Schulbeginn. Späthort ist die Zeit nach Schulschluss bis zum Ende der Öffnungszeiten. Während der Ferienzeiten zählen die Schulzeiten als Ferienbetreuung mit.
- (4) Aufnahme finden Kinder in verschiedenen altersspezifischen Gruppen.

Kinderkrippenalter:	Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
Kindergartenalter:	Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
Hortalter:	Schülerinnen und Schüler bis Versetzung in den 7. Schuljahrgang und gemäß § 3 Abs. 2 KiFöG bis Vollendung des 14. Lebensjahres
- (5) Die Rechte des Kindes werden von den Personensorgeberechtigten wahrgenommen. Ein Anspruch auf die Aufnahme der Kinder in einer bestimmten Kindertagesstätte besteht nicht.
- (6) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist eine aktuelle ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung, vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung bei der Einrichtung der Kindertagesstätte vorzulegen.

- (7) Eine ärztliche Bescheinigung ist durch die Einrichtung, z.B. bei Genesung nach einer Krankheit oder bei Beeinträchtigung körperlicher oder geistiger Fähigkeiten, auch für bereits angemeldete Kinder zu fordern bzw. ist durch die Personensorgeberechtigten vorzulegen.
- (8) Bei bekannt werden von Infektionskrankheiten gemäß § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz IfSG) muss die Leitung der Kindertageseinrichtung sofort hiervon unterrichtet werden, damit geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können.
- (9) Akut erkrankte Kinder können in der Einrichtung nicht betreut werden.
- (10) Nach Aufnahme des Kindes in einer Kindertagesstätte der Verbandsgemeinde Elbe-Heide wird zwischen dem/den Personensorgeberechtigten (Gebührenpflichtigen) und der Verbandsgemeinde Elbe-Heide ein Betreuungsvertrag geschlossen.
- (11) Bei auftretender akuter Verletzung oder Erkrankung des Kindes werden unverzüglich die Personensorgeberechtigten durch die Einrichtung zwecks Betreuungsübernahme informiert. Dazu ist es erforderlich, dass seitens der Erziehungsberechtigten Angaben dazu gemacht werden, wo sie tagsüber zu erreichen sind und gegebenenfalls die Nennung von Dritten, die man in diesem Fall rufen kann. Sollten die Erziehungsberechtigten oder Dritte nicht erreichbar sein, wird ärztliche Hilfe durch die Leiterin der Kindertagesstätte herangezogen.
- (12) Soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder mit Wohnsitz in Gemeinden außerhalb der Verbandsgemeinde Elbe-Heide aber innerhalb des Landkreises Börde aufgenommen werden. Vor Aufnahme des betreffenden Kindes muss mit der Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ein schriftliches Einvernehmen über die Angemessenheit des Kostenausgleiches erzielt worden sein.
- (13) Soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder mit Wohnsitz in Gemeinden außerhalb des Landkreises Börde aufgenommen werden. Vor Aufnahme des betreffenden Kindes muss durch den Landkreis Börde mit der Kreisfreien Stadt bzw. Landkreis, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ein schriftliches Einvernehmen über die Angemessenheit des Kostenausgleiches zugunsten der Verbandsgemeinde Elbe-Heide erzielt worden sein (§ 12c KiFöG).
- (14) Bei Wegzug aus der Verbandsgemeinde Elbe-Heide kann ein Kind maximal noch einen Monat vom Tage des Wegzuges an gerechnet in einer Kindertagesstätte der Verbandsgemeinde Elbe-Heide weiter betreut werden.

§ 2

Betreuungszeit

- (1) Als tägliche Betreuungszeit können durch die Personensorgeberechtigten bis 5, 8, 9, 10 oder 11 Stunden festgelegt werden.
- (2) Wird eine Änderung der im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungszeiten im Rahmen des Rechtsanspruches gewünscht, ist die Änderung jeweils zum letzten Tag des Monats unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich an die Verbandsgemeinde Elbe-Heide zu stellen und zu begründen.
- (3) In Ausnahmefällen (beispielsweise kurzfristige Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses, Teilnahme an Schulungen der Bundesagentur für Arbeit) ist eine kürzere Frist möglich. Die Ausnahmeregelung ist schriftlich bei der Verbandsgemeinde „Elbe-Heide“ zu

beantragen und zu begründen. Die Gebühr berechnet sich dann nach 1/21 pro Tag der jeweiligen Monatsgebühr.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtige/r ist/sind der/die Personensorgeberechtigte(n). Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (2) Es wird für jedes Kind eine monatliche Gebühr erhoben. Diese Gebühr ist unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kindertagesstätte der Verbandsgemeinde Elbe-Heide sowie der Schulferien, zu entrichten.
- (3) Die Zahlungen werden zum 10. eines jeden Monats fällig. Sollte der Gebührenbescheid dem/den Gebührenpflichtigen erst nach Fälligkeit des entsprechenden Elternbeitrages zugehen, wird die Gebühr dennoch ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit erhoben.
- (4) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in einer Kindertagesstätte der Verbandsgemeinde Elbe-Heide. Sie wird für die Bereitstellung des Platzes in einer Kindertagesstätte der Verbandsgemeinde Elbe-Heide erhoben.
- (5) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum ersten Werktag eines Monats oder zum Werktag der auf den 15. des Monats folgt. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wird die Gebühr jedoch für den vollen Monat bzw. für die Aufnahme nach dem 15. des Monats für den halben Monat erhoben.
- (6) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, für den das Kind fristgemäß abgemeldet wird.
- (7) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum (Kur, Rekonvaleszenz, Krankheit und andere Gründe), bleibt der Anspruch auf diesen Kindertagesstättenplatz erhalten, wobei die Gebühr weiter zu entrichten ist.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte der Verbandsgemeinde Elbe-Heide wird nach dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsumfang eine monatliche Gebühr erhoben.
- (2) Die monatliche Gebühr (Kostenbeitrag) für die Nutzung einer Kindertagesstätte der Verbandsgemeinde Elbe-Heide beträgt für:

Krippenkinder und Kindergartenkinder

- bis 5 Stunden tägliche Betreuungszeit 100,00 Euro
- bis 8 Stunden tägliche Betreuungszeit 140,00 Euro
- bis 9 Stunden tägliche Betreuungszeit 153,50 Euro
- bis 10 Stunden tägliche Betreuungszeit 170,00 Euro
- bis 11 Stunden tägliche Betreuungszeit 190,00 Euro

Schulpflichtige Kinder

Frühhort

- je Betreuungsplatz 17,50 Euro

Späthort

- je Betreuungsplatz 48,00 Euro

Früh- und Späthort

- je Betreuungsplatz 60,00 Euro

Gebühren für einen Hortplatz werden von Beginn des Schuljahres an (d.h. ab 01.08. eines jeden Jahres) berechnet.

- (3) In der Betreuungsvereinbarung ist die maximale tägliche Betreuungszeit sowie der konkrete Betreuungsbeginn und das konkrete Ende anzugeben.
- (4) Wird die festgelegte Betreuungszeit drei mal im Monat mit jeweils einer Viertelstunde oder mehr überzogen, ist rückwirkend für den Monat je angefangene Stunde 5,00 € pro Tag zu zahlen.
- (5) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Kindertagesstätten betreut werden, darf der gesamte Kostenbeitrag 160 v.H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, nicht übersteigen. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages nach Satz 1 unberücksichtigt.
- (6) Einkommensabhängige Ermäßigungsansprüche sind nur beim Jugendamt des zuständigen Landkreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend zu machen. Solange das Jugendamt nicht über den Antrag auf Ermäßigung entschieden hat, sind die Erziehungsberechtigten in der Zahlungspflicht und dem Träger der Kindertageseinrichtung steht die volle Gebühr zu.

§ 5

Zahlungsverfahren

- (1) Die Zahlungsart wird durch die Eltern entschieden, entweder durch Selbsteinzahlung oder Abbuchungsverfahren.
- (2) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6

Abmeldung und Ausschluss

- (1) Die Abmeldung ist jeweils zum letzten Tag des Monats unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Die Abmeldung bedarf der Schriftform und ist bei der Verbandsgemeinde Elbe-Heide einzureichen. Erfolgt die Abmeldung nicht fristgemäß, ist die Gebühr für den Folgemonat weiterhin zu entrichten.
- (2) Abweichend von der im Abs. 1 genannten Frist kann einer Abmeldung stattgegeben werden, wenn die Frist nachweislich nicht eingehalten werden konnte. Die Ausnahmeregelung ist schriftlich bei der Verbandsgemeinde Elbe-Heide zu beantragen und zu begründen.

- (3) Ein Kind kann mit Wirkung zum letzten Tag des Monats vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte der Verbandsgemeinde Elbe-Heide ausgeschlossen werden, wenn
- es innerhalb des laufenden Kalenderjahres mehr als 30 Tage unentschuldigt gefehlt hat,
 - die Zahlung der Gebühr für 2 Monate nicht bzw. nicht in voller Höhe erfolgt ist. Die Wiederaufnahme des Kindes kann erst nach vollständiger Schuldentilgung erfolgen.
- (4) Verstoßen Gebührenpflichtige gegen Paragraphen dieser Satzung oder Regelungen im Betreuungsvertrag, kann dies nach Gewährung einer Frist von einem Monat zum letzten Tag des Monats den Ausschluss des Kindes aus der Betreuung zur Folge haben.

§ 7 Gastkinder

Für die zeitweise Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, welches nicht an einer regulären Tagesbetreuung teilnimmt (Gastkind), ist folgender Tagessatz je Betreuungstag zu zahlen:

- im Krippen und
im Kindergartenalter: 15,00 € je Betreuungstag,
- im Hortalter: 12,00 € je Betreuungstag.

§ 8 Versorgungsangebot

- (1) Die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung wird unter Verantwortung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide gesichert.
- (2) Die Bezahlung des Essengeldes erfolgt monatlich durch die Eltern kostendeckend an den Essenanbieter der Kindertagesstätte.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Elbe-Heide vom 15.02.2010 mit den Änderungssatzungen vom 24.03.2010, 23.11.2010 und 28.11.2011 außer Kraft.

Rogätz, den 09.07.2013

Schmette
Verbandsgemeindebürgermeister

(Siegel)